

Satzung der Stadt Haßfurt

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

-FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

**vom 13.12.2010 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 09.05.2011,
der 2. Änderungssatzung vom 20.11.2014 und
der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2014**



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Haßfurt erhebt für die Inanspruchnahme und Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und die damit im Zusammenhang entstehenden Amtshandlungen Gebühren.
Benutzer ist auch, wer ein Grabrecht nicht anlässlich eines Sterbefalles verliehen oder wer ein Grabrecht verlängert erhält.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Beerdigungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Erben
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat

- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte / Urnenkammer erwirbt
 - e) wer sich der Stadt Haßfurt gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtung, bei Grabnutzungsrechten mit dem Erwerb der Grabstätte oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung.
- (2) Die Gebühren sind auf Verlangen hinreichend sicherzustellen.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Haßfurt festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4 Grabplatzgebühren

Die jährlichen Grabplatzgebühren betragen jeweils für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhefrist:

a) im Friedhof „Am Rödergraben“ in Haßfurt

für einstellige Grabstätten	59,00 €
für zweistellige Grabstätten	119,00 €
für Erwachsenen-Reihengräber	40,00 €
für Kinder-Reihengräber	38,00 €
für Urnengrab	48,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	24,00 €
für Urnennischen	34,00 €
Für die einmaliger Zuschlag für Urnennische	353,00 €

Bestattung einer Urne in der Fläche für naturnahe Bestattungen wird eine einmalige Grabplatzgebühr in Höhe von 1.200,00 € berechnet.

Für die Bestattung einer Urne in der Sammelanlage für die anonyme Bestattung von Urnen wird eine einmalige Grabplatzgebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt.

Für die Beisetzung in der Sammelanlage für die Bestattung von Tot-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, Leichenteilen werden keine Grabplatzgebühren, nur Beerdigungsgebühren lt. dieser Satzung erhoben.

b) im Friedhof „an der Ritterkapelle“ in Haßfurt

für Reihengrabstätten je qm	16,00 €
für Weggrabstätten je qm	19,00 €
für Mauergrabstätten je qm	23,00 €

c) in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailerhausen, Sylbach und Wülflingen

für einstellige Grabstätten	57,00 €
für zweistellige Grabstätten	110,00 €
für Urnengräber	31,00 €
für jede weitere Urne im Urnengrab	24,00 €
für Kindergräber	26,00 €
für Urnennischen	30,00 €
einmaliger Zuschlag für Urnennische	385,00 €

Sonderregelung: im Friedhof Sailerhausen

für einstellige Grabstätte	45,00 €
für zweistellige Grabstätte	86,00 €

Bei Grabstätten, die nur einfachtief belegt werden können, ermäßigt sich die Grabplatzgebühr um die Hälfte.

§ 5

Allgemeine Regelungen zu den Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren sind für die gesamte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (2) Für Grabstätten und Urnenkammern, die vor Ablauf des Nutzungsrechts freigegeben werden, wird keine Gebühr zurückerstattet.
- (3) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte / Urnennische wird bei einer erneuten Beisetzung der, bis zum erneuten Ablauf der mit der Beisetzung, eintretenden satzungsgemäßen Ruhefrist entsprechender Anteil der nach § 4 dieser Satzung anfallenden Grabplatzgebühren erhoben.
- (4) Bei Wiedererwerb/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist die jeweilige Grabplatzgebühr zu entrichten, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Stadt Haßfurt besorgt das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes durch einen beauftragten Unternehmer. Dafür erhebt die Stadt Haßfurt folgende Gebühren:

- a) für bis zu 10 Jahre alte Verstorbene 214,00 €
- b) für über 10 Jahre alte Verstorbene 417,00 €
- c) Zuschlag für Doppeltiefe 83,00 €
- d) für ein Urnengrab je Urne 179,00 €
- e) Frostzuschlag bei einer Frosttiefe von

- bis zu 15 cm 36,00 €
 - von 16 - 30 cm 60,00 €
 - über 30 cm 83,00 €
- f) Zuschlag für zusätzliche Grabverbauung 95,00 €
- g) Zuschlag für Rundumschalung im
Friedhof Augsfeld 60,00 €
- h) Ausgrabung/Umbettungen im
- 1. bis 10. Jahr nach der Bestattung 536,00 €
 - im 11. bis 20. Jahr nach der
Bestattung 476,00 €
 - ab dem 21. Jahr nach der
Bestattung 476,00 €
- i) Stundenlohnarbeiten (je Bestattung)
- 1 Std. Facharbeiter 38,00 €
 - 1 Std. Helfer 30,00 €
 - 1 Std. Bagger 24,00 €
 - 1 Std. Lkw 24,00 €

§ 7

Beerdigungsgebühr

(1) Für die Benutzung der Leichenzelle, der Aussegnungshalle und für sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofspersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung (z.B. Aussuchen einer Grabstätte, Einmessen einer Grabstätte, Abfahren von überschüssigem Erdaushub, Abpumpen von Wasser aus der Grabsohle (falls notwendig), Benutzung des Sargwagens, Errichtung eines Grabhügels, Beseitigung des Blumenschmucks und der Kränze, Öffnen und Verschließen der Grabkammer an der Urnenwand, Überprüfung der Sterbefallmeldung, Eingabe der Daten in die Friedhofskartei, Erstellen des Gebührenbescheids, Eingabe in das Kassen-

programm, Überwachung des Zahlungseingangs und evtl. Mahnverfahren) wird eine Beerdigungsgebühr erhoben.

- a) Bei einer Erdbestattung im Friedhof „Am Rödersgraben“
 - Benutzung der Leichenzelle/-haus 12,00 € tgl.
 - Benutzung der Aussegnungshalle 200,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 380,00 €

- b) Bei einer Urnenbestattung im Friedhof „Am Rödersgraben“
 - Benutzung der Leichenzelle/-haus 12,00 € tgl.
 - Benutzung der Aussegnungshalle 200,00 €
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 250,00 €

- c) Bei einer Erdbestattung im Friedhof „An der Ritterkapelle“
 - Benutzung der Leichenzelle/-haus 12,00 € tgl.
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 300,00 €

- d) Bei einer Urnenbestattung im Friedhof „An der Ritterkapelle“
 - Benutzung der Leichenzelle/-haus 12,00 € tgl.
 - Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 100,00 €

- e) Bei einer Erdbestattung in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen

- Benutzung der Leichenzelle/-haus 12,00 € tgl.
- Benutzung der Aussegnungshalle im jeweiligen Stadtteil 250,00 €
- Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Rödersgraben“ 200,00 €
- Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 150,00 €

f) Bei einer Urnenbestattung in den Friedhöfen der Stadtteile Augsfeld, Prappach, Sailershausen, Sylbach und Wülflingen

- Benutzung der Leichenzelle/-haus 12,00 € tgl.
- Benutzung der Aussegnungshalle im jeweiligen Stadtteil 250,00 €
- Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof „Am Rödersgraben“ 200,00 €
- Sonstige Dienstleistungen und Tätigkeiten des Friedhofpersonals und der Verwaltung vor, während und nach einer Beerdigung 100,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- a) Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden oder Bestattung bzw. Überführung nach Ablauf von 96 Stunden nach dem Tod 50,00 €
- b) sonstige Ausnahmen und Befreiungen von den Festlegungen der Friedhofssatzung 25,00 € bis 100,00 €

- c) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof „Am Rödersgraben“ ohne Bestattung in einem der städt. Friedhöfe
- Gebühr für Leichenhausbenutzung pro Tag 50,00 €
 - Zuschlag bei Nutzung der Kühlung pro Tag 25,00 €
- d) Annahme von Urnen und Aufbewahrung bzw. Hinterstellung im Leichenhaus 20,00 €
- e) Benutzung der Aussegnungshalle – Friedhof „Am Rödersgraben“ 200,00 €
- f) Benutzung der Leichenzelle in einem Stadtteil 12,00 € /tgl.
- g) Gebühr für die Genehmigung einmaliger Tätigkeiten in den Friedhöfen 30,00 €
- h) Gebühr für die Ausstellung einer Grabplatzbescheinigung für das Krematorium 10,00 €
- i) Gebühr für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmals 30,00 €
- j) Für die Genehmigung von Exhumierung von Leichen und Urnen wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- k) Für die Überlassung einer Abschlussplatte für die Urnenkammer werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
- Urnenwand Friedhof „Am Rödersgraben“ 65,00 €
 - Urnenwand Friedhof Augsfeld 67,00 €
 - Urnenwand Friedhof Sylbach 29,00 €

- l) Ist kein Nutzungsberechtigter nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Abräumung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen vorhanden, werden Abräumgebühren bereits bei Eintritt des Sterbefalls bzw. bei Wiedererwerb in Höhe von 250,00 € fällig.
- m) Für weitere Anordnungen, Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften wird eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 600,00 € festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt z. 1.1.2011 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt z. 1.1.2015 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt z. 1.1.2015 in Kraft.